

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Bühler Land- und Baumaschinen (BÜHLER),

Dorfstraße 14, 87496 Untrasried

für den Handel und die Reparatur von Baumaschinen und Baugeräten – Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

1.1 Angebote, Lieferungen, Verträge und sonstige Leistungen von/mit BÜHLER erfolgen ausschließlich auf Basis nachstehender Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) - einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind und sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von BÜHLER abgeändert oder ausgeschlossen werden. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) durch BÜHLER. Dies gilt unabhängig davon, ob BÜHLER die Ware seinerseits bei Lieferanten einkauft oder diese selbst herstellt oder bearbeitet bzw. auf die Bedürfnisse des Kunden anpasst. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Wirksame Verträge kommen erst durch eine schriftliche Bestätigung durch BÜHLER zustande.

1.3 Sämtliche zwischen BÜHLER und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart werden, werden von den Vertragsparteien zeitnah schriftlich fixiert und als Ergänzung dem Liefervertrag hinzugefügt. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur nach schriftlicher Bestätigung durch BÜHLER Gültigkeit.

1.4 Die Angebote von BÜHLER sind freibleibend, soweit nicht etwas anderes von BÜHLER schriftlich erklärt wurde. Alle Angebotsunterlagen (inkl. Zeichnungen und Kostenvoranschläge etc.) sind Eigentum von BÜHLER und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.

2. Lieferung/Leistungen

2.1 Fristen für Lieferungen/Leistungen beginnen frühestens mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von BÜHLER und sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2.2 Der Käufer ist, soweit nicht eine andere Lieferfrist ausdrücklich bestimmt ist, an die Bestellung höchstens 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, sobald BÜHLER die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. BÜHLER ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Einflussbereichs von BÜHLER oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind.

2.4 Entsprechendes gilt, wenn BÜHLER seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. BÜHLER ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller ihn nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung von BÜHLER zu vertreten ist (z. B. Zahlungsverzug).

2.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

2.6 Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat BÜHLER – ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsver schulden – nicht einzustehen. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Verhältnis zwischen BÜHLER und Käufer nach Werkvertragsrecht bestimmt. In jedem Fall ist BÜHLER verpflichtet, den Käufer schadlos zu halten, sofern dieser die ihm abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Zulieferer nicht vollständig durchsetzen kann.

2.7 Angaben in dem Käufer ausgehändigten Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch und Betriebskosten sind Vertragsinhalt. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.

2.8 BÜHLER ist zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Leistungen und Teilleistungen dürfen sofort in Rechnung gestellt werden. Die Regelungen in diesem Absatz 2.9 gelten nicht für Kunden, die Verbraucher sind.

3. Preis und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager von BÜHLER oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk. Nicht enthalten im Preis sind die Liefer- und Versandkosten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist BÜHLER bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist BÜHLER nur für die vereinbarte Lieferzeit – jedoch mindestens 4 Monate – gebunden. Mehraufwendungen, die BÜHLER durch den Annahmeverzug des Käufers entstehen, kann er vom Käufer ersetzt verlangen.

3.3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bei Lieferung/Abnahme oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 12 Tagen frei Zahlstelle von BÜHLER zu leisten.

3.4 Die dem Käufer aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

3.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn BÜHLER nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist BÜHLER berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

3.6 Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass BÜHLER einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Käufer die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder in zumindest wesentlich geringerer Höhe angefallen ist.

3.7 Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von jeweils 10,00 € zu zahlen.

3.8 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die von BÜHLER bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

3.9 Zahlungen dürfen an Angestellte von BÜHLER nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

4. Gefahrenübergang, Abnahme und Transport

4.1 Die Wahl von Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung BÜHLER überlassen.

4.2 Im Falle des Versendungskaufes geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BÜHLER noch weitere Leistungen übernommen hat. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Angebots der Übergabe an auf den Käufer über. Jedoch ist BÜHLER verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4.4 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

4.5 Transportschäden gehen zu Lasten des Empfängers. Sie sind bei Anknunft der Sendung festzustellen und vom Empfänger beim Transporteur geltend zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 BÜHLER behält sich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsvereinbarung mit dem Käufer vor.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie - wenn dies schriftlich vereinbart wird, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt - unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist BÜHLER berechtigt, diese auf Kosten des Käufers selbst zu versichern. Der Käufer verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an BÜHLER abzutreten.

5.3 Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung von BÜHLER weder verpfänden noch zur Sicherheit übertreigen. Der Käufer ist verpflichtet, BÜHLER bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BÜHLER Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BÜHLER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Käufer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.

5.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt BÜHLER aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) von BÜHLER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BÜHLER, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich BÜHLER, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann BÜHLER verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

5.5 Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht BÜHLER während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BÜHLER zur Rücknahme der Ware nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Zum Zweck der Abholung der Ware auf Kosten des Käufers gewährt der Käufer BÜHLER bzw. den von BÜHLER beauftragten Dritten Zutrittsrecht zu den Lagerorten.

5.7 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn BÜHLER höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von BÜHLER gutgebracht.

6. Mängelrüge und Haftung für Mängel

6.1 Der Käufer hat die empfangene Ware nach Eintreffen unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen und offensichtliche Mängel zeitnah schriftlich zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an BÜHLER zu rügen sind. Reparaturarbeiten sind binnen 3 Tagen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

6.2 Ware ist unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Das diesbezügliche Wahlrecht liegt bei BÜHLER. Ersetzte Teile werden Eigentum von BÜHLER. Bei Austausch der gesamten Kaufsache im Wege der Nacherfüllung hat BÜHLER für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den durchschnittlichen Mietkosten für die Sache, die in dem Zeitraum der Nutzung angefallen wären.

6.3 Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt bei neuen Verkaufsgegenständen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterverkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB. Bei gebrauchten Kaufgegenständen stehen dem Käufer Mängelansprüche nur dann zu, wenn dies mit BÜHLER ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich sind und/oder vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von BÜHLER zurückzuführen sind.

6.5 Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Käufer BÜHLER für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei BÜHLER sofort zu verständigen ist, oder wenn BÜHLER mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und von BÜHLER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.6 Für Ersatzstücke und Ausbesserungen verjähren die Mängelansprüche in 12 Monaten. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Nutzungsunterbrechung verlängert.

6.7 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung durch BÜHLER vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.

6.8 Schlägt eine von BÜHLER zu erfüllende Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Für die Nacherfüllung sind BÜHLER unter Berücksichtigung der Belastung für den Käufer und der Kompliziertheit des Mangels in der Regel zwei Gelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

6.9 Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 7.

7. Haftungsbegrenzung - Schadensersatz

7.1 Die Haftung von BÜHLER richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese ist jedoch – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten von BÜHLER eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt BÜHLER seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Käufer ab.

7.2 Die vom Käufer gegenüber BÜHLER geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern BÜHLER schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat.

8. Ausführung von Arbeiten an Baumaschinen und Bageräten

8.1 Mit der Einleitung des Reparaturauftrages an BÜHLER ist zugleich die Erlaubnis des Kunden zu Probefahrten und Probeeinsätzen erteilt.

8.2 Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls kann ein Kostenvoranschlag ohne weiteres bis zu 20 % überschritten werden, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % erfolgt eine Benachrichtigung des Kunden. Widerspricht der Kunde der Überschreitung, so erhält BÜHLER jedenfalls sämtliche Aufwendungen sowie einen angemessenen Gewinnanteil ersetzt.

8.3 Reparaturfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Auftragsweiterung verlängern sie sich angemessen.

8.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald BÜHLER ihm die Fertigstellung der Arbeit mitgeteilt hat. Rechnungsstellung von BÜHLER erfolgt, verschrottet. Sollte der Kunde anderweitig über die Altteile verfügen wollen, muss er BÜHLER dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

8.5 Das Eigentum an eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden gemäß Ziffer 5 bei BÜHLER. Bis dahin hat BÜHLER auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem reparierten Gegenstand. Das Pfandrecht von BÜHLER besteht auch wegen Forderungen von BÜHLER aus früher durchgeführten Arbeiten sowie sonstigen Forderungen von BÜHLER gegenüber dem Kunden. BÜHLER ist berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Pfandverkaufsandrohung den Auftragsgegenstand freihändig zu verkaufen oder sonst zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen.

8.6. Die durch die erfolgte Reparatur freiwerdenden Altteile werden von BÜHLER, sofern die Reparatur in den Werkstätten von BÜHLER erfolgt, verschrottet. Sollte der Kunde anderweitig über die Altteile verfügen wollen, muss er BÜHLER dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

8.7. Hinsichtlich der Haftung von BÜHLER für den Auftragsgegenstand bei erteiltem Reparaturauftrag gilt Absatz 7. dieser AGB entsprechend.

8.8. Für Ansprüche des Kunden bei mangelhafter Reparatur gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder BÜHLER seine Abwesenheit garantiert hat. Dies gilt nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BÜHLER und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Erfüllungsort ist Untrasried.

9.3 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Kaufbeuren.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den Unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.